

Reglement

über den Sportfonds (RSF)

vom 26. März 2014

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

eingesehen Art. 57 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 ;
eingesehen Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 ;
eingesehen Art. 6ter des Gesetzes zur Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 11. November 1926 ;
eingesehen das interkantonale Abkommen über die Überwachung, die Bewilligung und die Aufteilung der Gewinne der Lotterien und Wetten auf interkantonaler oder gesamtschweizerischer Ebene vom 7. Januar 2005 ;
eingesehen das Beitrittsgesetz zur interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und die Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 10. November 2005 ;
eingesehen Art. 42 der Statuten der Loterie Romande vom 29. Mai 2008 ;
eingesehen die „9^e Convention de la Loterie Romande“ vom 18. November 2005 ;
auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

verordnet¹:

1. Abschnitt : Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Anwendungsbereich

¹ Im vorliegenden Reglement werden die Organisation, die Kompetenzen und die Funktionsweise der Sportfonds-Kommission (nachfolgend Kommission genannt) sowie die administrative Verwaltung des Sportfonds festgelegt.

² Ebenfalls geregelt wird, wie der dem Kanton Wallis von der Loterie Romande zugewiesene Gewinnanteil und die übrigen Mittel des Sportfonds aufzuteilen und zu verwenden sind.

³ Die Bereiche des Behindertensports werden nicht über den Sportfonds, sondern über die Walliser Delegation bei der Loterie Romande unterstützt.

Art. 2 Grundsätze

¹ Auf Finanzhilfen (nachfolgend Hilfen) aus dem Sportfonds besteht kein Rechtsanspruch.

² Die Hilfen werden je nach finanziellen Möglichkeiten des Sportfonds gewährt.

³ Die Entscheide über die Gewährung von Hilfen können nicht angefochten werden.

⁴ Die Hilfen dürfen nicht zur Ausführung von gesetzlichen Pflichten eingesetzt werden, die der öffentlichen Hand zufallen.

⁵ Grundsätzlich dürfen die Hilfen weder dazu eingesetzt werden ein Defizit zu garantieren oder zu decken noch dazu, den ordentlichen Betriebsaufwand des Antragstellers zu übernehmen.

⁶ Die Hilfen werden nicht an Organisationen vergeben, die einen Grossteil der Hilfe an andere Organisationen oder an Privatpersonen weiterverteilen.

⁷ Die Hilfen können nicht an nationale Sportverbände/-föderationen gewährt werden.

⁸ Grundsätzlich müssen die Hilfen subsidiär sein.

¹ Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

⁹ Jeder Begünstigte muss das Leitbild des Sportfonds fördern.

¹⁰ Jeder Begünstigte muss die Verwendung der gewährten Hilfe nachweisen können.

¹¹ Eine vollständige oder teilweise Rückerstattung der Hilfen kann dann verlangt werden, wenn diese gestützt auf falsche Angaben gewährt oder nicht zum ursprünglich angegebenen Zweck eingesetzt worden sind.

¹² Sind in die Bearbeitung eines Gesuchs mehrere Kantone involviert, müssen sich die Verteilorgane der betroffenen Kantone untereinander absprechen.

¹³ Die Begünstigten müssen ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Wallis haben.

Art. 3 Äufnung des Sportfonds

¹ Der Sportfonds wird durch den Fondsbestand gebildet.

² Er wird jährlich geäuftet durch:

- a) den Gewinnanteil, den die Loterie Romande dem Kanton Wallis für den Sport zuweist;
- b) die Zinsen des Fondsbestands;
- c) allfällige Schenkungen und Vermächtnisse;
- d) andere Beträge.

Art. 4 Zweck

¹ Die Hilfen werden für gemeinnützige Zwecke im Bereich Sport gewährt, insbesondere um die Entwicklung von Sport und Bewegung bei der Jugend, im Bereich Sport für alle und Breitensport zu fördern.

² Als gemeinnützig wird jede Aktion eingestuft, die dem Gemeinwohl dient, auf keinen privaten Gewinn abzielt und keinen überwiegend politischen oder religiösen Charakter hat.

2. Abschnitt : Sportfonds-Kommission

Art. 5 Ernennung, Zusammensetzung und Entschädigungen

¹ Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag des für Sport zuständigen Departements (nachfolgend Departement genannt) vom Staatsrat ernannt.

² Die Kommission besteht aus höchstens 13 Mitgliedern und zwar:

- a) dem Chef der Dienststelle, der das Sportamt angegliedert ist;
- b) dem Chef des Sportamts;
- c) den Vertretern von Sportverbänden/Sportvereinigungen sowie Persönlichkeiten aus der Sportwelt.

³ Das Präsidium der Kommission übernimmt der Chef des Sportamts.

⁴ Für die Kommissionsmitglieder gelten die gleichen Regeln wie für die Mitglieder anderer kantonaler Kommissionen, insbesondere was die vom Sportfonds überwiesenen Entschädigungen betrifft.

⁵ Die Mandatsdauer ist auf zwölf Jahre begrenzt, ausser wenn das Mandat mit einer Funktion innerhalb des Staates zusammenhängt.

Art. 6 Kompetenzen

¹ Die Kommission hat folgende Kompetenzen:

- a) Sie entscheidet frei und autonom gemäss dem vorliegenden Reglement über die Gewährung der jährlichen Hilfen und berücksichtigt dabei die zur Verfügung stehenden Beträge, die Anerkennung von speziellen Vereinigungen sowie Sonderfälle, die nicht im vorliegenden Reglement geregelt sind.
- b) Sie genehmigt das Budget und die Jahresrechnung des Sportfonds.
- c) Gestützt auf die Anwendungsmodalitäten des vorliegenden Reglements delegiert sie ihre Entscheidungskompetenzen im Bereich der definierten im Art. 8 Abs. 2 punktuellen Hilfen an ihren Vorsitzenden.

² Die Entscheide der Kommission werden vom Staatsrat genehmigt, wie dies in der Verordnung betreffend die Delegation von finanziellen Kompetenzen des Staatsrates an die Departemente und Dienststellen vorgesehen ist. Sie sind endgültig und können nicht angefochten werden.

Art. 7 Funktionsweise der Kommission

¹ Die Kommission trifft sich auf Einberufung des Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich.

² Sie berät unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Vertretung ist ausgeschlossen.

³ Der Präsident nimmt an der Abstimmung teil. Bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

⁴ Die Mitglieder müssen bei den Entscheiden ihre Unabhängigkeit bewahren. Im Übrigen finden die Bestimmungen zum Ausstand des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) sinngemäss Anwendung.

⁵ Die Kommissionsmitglieder sind ans Amtsgeheimnis gebunden.

⁶ Die Kommission erstellt jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht zuhanden des Staatsrates, der eine Liste mit den Begünstigten, die Art der unterstützten Projekte sowie die angenommene Jahresrechnung enthält.

⁷ Die Kosten für die administrative Verwaltung, die vom Sportamt übernommen wird, werden aus dem Sportfonds beglichen.

3. Abschnitt : Zuteilungsmodalitäten

Art. 8 Aufteilung und Verwendung

¹ Eine jährliche Hilfe wird den von der Kommission anerkannten kantonalen Sportdachverbänden (nachfolgend Verbände), den speziellen Vereinigungen für ihre Tätigkeiten, sowie für das Ausbildungszentrum der Verbände gewährt.

² Es können punktuellen Hilfen gewährt werden, namentlich für:

- a) Bau und Renovation von Sportinfrastrukturen/Sportanlagen;
- b) den Erwerb von Sportmaterial;
- c) offizielle und wichtige Wettkämpfe, Sportveranstaltungen und Breitensportanlässe;
- d) Walliser Nachwuchssportler;
- e) Walliser Amateursportler, die sich auf die Olympischen Spiele vorbereiten;
- f) ausserordentliche Unterstützungen.

1. Kapitel : Jährliche Hilfen für kantonale Sportdachverbände und spezielle Vereinigungen

1. Titel : Jährliche Hilfen für kantonale Sportdachverbände

Art. 9 Anspruchsberechtigte

¹ Verbände, welche die unter Art. 10 aufgeführten kumulativen Voraussetzungen erfüllen, können jährliche Hilfen erhalten.

² Jeder neue Verband kann bei der Kommission ein Gesuch um Finanzhilfe einreichen, dem die Statuten des Verbands beizulegen sind. Der Verband muss allen Clubs/Vereinen des Kantons, welche die gleiche Sportart ausüben, die Möglichkeit einer Mitgliedschaft bieten.

³ Wenn innerhalb des Kantons für eine Sportart nur ein Club/Verein vorhanden ist, kann diesem der Status eines Verbands verliehen werden, sofern alle unter Art. 10 festgehaltenen kumulativen Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 10 Kumulative Voraussetzungen

¹ Ein Verband muss einer nationalen Vereinigung angeschlossen sein, die Mitglied von Swiss Olympic ist.

² Er muss eine Jugend-Bewegung anbieten und/oder eine regelmässige Aktivität belegen können.

Art. 11 Bestimmungsmodalitäten

¹ Die den Verbänden gewährten jährlichen Hilfen berücksichtigen folgende Elemente:

a) die in Anhang 1 der vorliegenden Verordnung aufgeführten Pauschale;

b) einen variablen Betrag, welcher maximum den 15 % des Betrags entspricht, den die Loterie Romande jährlich dem Kanton Wallis für den Sport zuspricht. Dieser Anteil wird den Verbänden im Verhältnis zur Anzahl ihrer Aktivmitglieder zwischen dem 5. und dem vollendeten 20. Altersjahr zugeteilt, wobei als Referenzwert die im Club/Verein per 31. Dezember des Vorjahres eingetragenen Personen gelten;

c) die jährliche Hilfe darf in keinem Fall 80 % des ordentlichen Betriebsaufwands des Verbands übersteigen. Die Zuweisungen des Verbandes namentlich an seine Clubs/Vereine, an seine Reserven, seine Abschreibungen und seine Fonds werden nicht als ordentliche Betriebsausgaben eingestuft.

² Für jeden neuen anerkannten Verband bestimmt die Kommission eine Pauschale, wobei ihr die Pauschalen der anderen Verbände als Anhaltspunkt dienen.

Art. 12 Nachweis und Kontrolle

¹ Jeder Begünstigte muss innerhalb der gegebenen Frist einen Bericht über die Aktivitäten des vergangenen Geschäftsjahres einreichen, der den Verwendungszweck der gewährten Hilfen, die Jahresrechnung, die genauen Mitgliederzahlen seiner Clubs/Vereine sowie weitere hilfreiche Informationen enthält.

² Die von der Kommission gewährten jährlichen Hilfen müssen vollumfänglich aufgebraucht werden.

³ Das Sportamt kann bei den Begünstigten Kontrollen durchführen.

Art. 13 Ausbildungszentrum der kantonalen Sportverbände

¹ Ein von der Kommission anerkannter kantonaler Sportverband kann für ein Ausbildungszentrum, das er für die Nachwuchssportler unter 23 Jahren und aus dem ganzen Kanton kommend betreibt, eine finanzielle Hilfe erhalten.

² Das von Swiss Olympic anerkannte und von den betroffenen nationalen Verbänden genehmigte Konzept muss vom Departement angenommen werden, welches von der Planung bis zur Realisierung des Projekts miteinzubeziehen ist.

³ Der Verband muss der Kommission jedes Jahr ein Gesuch um Finanzhilfe einreichen, dem das Budget und eine genaue Beschreibung des Projekts beizulegen sind.

⁴ Die Beträge der Hilfe werden in Anhang 2 festgelegt, der integraler Bestandteil dieses Reglements ist.

2. Titel : Jährliche Hilfen für spezielle Vereinigungen

Art. 14 Anspruchsberechtigte

¹ Spezielle Vereinigungen, welche die unter Art. 15 aufgeführte Voraussetzung erfüllen und von der Kommission anerkannt sind, können jährliche Hilfen erhalten.

² Jede neue Vereinigung kann bei der Kommission ein Gesuch um Finanzhilfe einreichen, dem die Statuten der Vereinigung beizulegen sind.

Art. 15 Voraussetzung

Der Begünstigte muss ein regelmässiges Sport- und Bewegungsangebot anbieten, das unter das Konzept „Sport für alle“ fällt.

Art. 16 Bestimmungsmodalitäten

¹ Die jährliche Hilfe für spezielle Vereinigungen besteht aus einer Pauschale, die gestützt auf das ordentliche Betriebsbudget der Vereinigung berechnet wird.

² Die jährliche Hilfe darf in keinem Fall 80 % des ordentlichen Betriebsaufwands der speziellen Vereinigung übersteigen. Die Zuweisungen der speziellen Vereinigung namentlich an ihre Reserven, ihre Abschreibungen und ihre Fonds werden nicht als ordentliche Betriebsausgaben eingestuft.

Art. 17 Nachweis und Kontrolle

¹ Jeder Begünstigte muss innerhalb der gegebenen Frist einen Bericht über die Aktivitäten des vergangenen Geschäftsjahres einreichen, der den Verwendungszweck der gewährten Hilfen, die Jahresrechnung, die Mitgliederzahlen sowie weitere hilfreiche Informationen enthält.

² Die von der Kommission gewährten jährlichen Hilfen müssen vollumfänglich aufgebraucht werden.

³ Das Sportamt kann bei den Begünstigten Kontrollen durchführen.

2. Kapitel : Punktuelle Beiträge

Art. 18 Anspruchsberechtigte

Es können vorgesehene punktuelle Hilfen von Art. 8 Abs. 2 gewährt werden. Dies namentlich an:

- a) Verbände und Sportclubs/-vereine, die Mitglied eines Verbandes sind;
- b) Gemeinden oder Gemeinwesen;
- c) Organisatoren von offiziellen und bedeutenden Wettkämpfen, Sportveranstaltungen und Breitensportanlässen;
- d) Sportler, welche die unter Art. 22 und 23 festgelegten Bedingungen für den Erhalt eines Stipendiums erfüllen;
- e) spezielle Vereinigungen.

Art. 19 Bau und Renovation von Sportinfrastrukturen/Sportanlagen

¹ Der Bau von Sportinfrastrukturen/-anlagen, wie unter Art. 8 Abs. 2 Bst. a des vorliegenden Reglements definiert, kann entsprechend den anerkannten Kosten unterstützt werden.

² Die Renovation, der Umbau und die Sanierung solcher Infrastrukturen/Anlagen können entsprechend den anerkannten Kosten unterstützt werden.

³ Der Antragsteller hat dabei folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Er muss Eigentümer des Grundstücks sein oder ein Nutzniessungsrecht von mindestens 20 Jahren nachweisen können.
- b) Er muss einen anerkannten und dringenden Bedarf belegen können.
- c) Die Infrastrukturen/Anlagen müssen dem Sportamt, den Verbänden, Clubs/Vereinen, Schulen und anderen Organisationen mit sportlichem Hintergrund zu einem Vorzugstarif zur Verfügung gestellt werden.

⁴ Keine Hilfe wird gewährt für:

- a) die Betriebskosten, namentlich jene im Zusammenhang mit dem Unterhalt, dem Betrieb und der Amortisierung von Infrastrukturen/Anlagen;
- b) den Kauf von Bauland;
- c) jene Teile der Infrastruktur/Anlage, die nicht für die effektive Ausübung von Sport dienen, namentlich:
 1. Getränke-, Imbissstand;
 2. Parkplätze;
 3. Zufahrtswege;

4. Anlagen, die für die Zuschauer bestimmt sind;
 5. Fahrzeuge und Maschinen für den Unterhalt.
- d) Bergbahnen, Bau und Beleuchtung von Pisten.
- ⁵ Der Antragsteller muss der Kommission vor Beginn der Arbeiten ein begründetes Gesuch unterbreiten, dem die detaillierten Pläne, das Baubudget, der Finanzierungsplan und die Vormeinung des kantonalen Dachverbands beigelegt sind.
- ⁶ Die Bedingungen für die Erteilung einer Hilfe und die Höhe der Hilfe werden in Anhang 3 festgelegt, der integraler Bestandteil dieses Reglements ist.

Art. 20 Erwerb von Sportmaterial

- ¹ Der Ankauf von Sportmaterial kann unterstützt werden.
- ² Für persönliche Ausrüstung wird keine Hilfe gewährt.
- ³ Vor dem Kauf muss der Antragsteller bei der Kommission ein Gesuch einreichen, dem die Offerten beizulegen sind.
- ⁴ Die Bedingungen für die Erteilung einer Hilfe und die Höhe der Hilfe werden in Anhang 4 festgelegt, der integraler Bestandteil dieses Reglements ist.

Art. 21 Offizielle und wichtige Wettkämpfe, Sportveranstaltungen und Breitensportanlässe

- ¹ Unterstützt werden können die offiziellen, im Jahresprogramm eines Swiss-Olympic-Mitgliedsverbandes eingetragenen Wettkämpfe und Sportveranstaltungen, interkantonale, grenzüberschreitende, nationale und internationale Wettkämpfe sowie Breitensportanlässe.
- ² Ein Wettkampf und eine Sportveranstaltung gelten dann als wichtig, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt werden:
- a) Es nehmen Spitzensportler (Amateure oder Profis) teil.
 - b) Es werden ein offizieller interkantonaler, nationaler oder internationaler Titel resp. Punkte für die Klassierung der Athleten auf internationaler Ebene vergeben.
 - c) Der Anlass findet ganz oder teilweise auf Walliser Kantonsgebiet statt.
 - d) Der Anlass gehört nicht zu den ordentlichen Tätigkeiten des Antragstellers, wie Meisterschaften, Meetings, Kantons- oder Schweizer Cups.
- ³ Für besondere und betreute Sport- und Bewegungsangebote, die sich an Jugendliche bis 20 Jahre richten und zusätzlich zur Veranstaltung oder dem Wettkampf organisiert werden, kann eine zusätzliche Hilfe ausgerichtet werden.
- ⁴ Der Organisator muss seinen Wohn- oder Geschäftssitz im Wallis haben oder aber von einem Walliser Sportverband mit der Organisation beauftragt worden sein.
- ⁵ Der Organisator muss bei der Kommission vor der Veranstaltung oder dem Wettkampf ein Gesuch um Finanzhilfe einreichen, dem das Budget, eine Beschreibung der Veranstaltung oder des Wettkampfs inkl. der Beteiligung von Freiwilligen sowie gegebenenfalls ein detailliertes Programm des Jugendangebots beizulegen sind.
- ⁶ Die Bedingungen für die Erteilung einer Hilfe und die Höhe der Hilfe werden in Anhang 5 festgelegt, der integraler Bestandteil dieses Reglements ist.

Art. 22 Stipendium für Walliser Nachwuchssportler

- ¹ Im Wallis wohnhafte Nachwuchssportler können unterstützt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a) Sie sind unter 23 Jahre alt.
 - b) Sie sind Inhaber einer Talents Card von Swiss Olympic und damit als nationales Talent anerkannt.
 - c) Sie absolvieren eine schulische oder berufliche Ausbildung oder haben bereits eine Ausbildung nach der obligatorischen Schulzeit abgeschlossen.
 - d) Sie sind vorbildliche Vertreter für den Sport und betreiben kein Doping.
 - e) Sie haben vom kantonalen Sportverband eine positive Vormeinung erhalten.
- ² Der Antragsteller oder seine gesetzlichen Vertreter reichen bei der Kommission ein entsprechendes Gesuch ein, dem der dazugehörige Fragebogen beizulegen ist.

³ Das Stipendium für Walliser Nachwuchssportler kann nicht mit dem unter Art. 23 vorgesehenen Stipendium zur Vorbereitung auf Olympische Spiele kombiniert werden.

⁴ Die Bedingungen für die Erteilung einer Hilfe und die Höhe der Hilfe werden in Anhang 6 festgelegt, der integraler Bestandteil dieses Reglements ist.

Art. 23 Stipendium zur Vorbereitung auf Olympische Spiele

¹ Im Wallis wohnhafte Amateursportler können bei ihren Vorbereitungen für die Olympischen Spiele unterstützt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie sind vom nationalen Verband und von Swiss Olympic für die Olympischen Spiele vorselektioniert worden.
- b) Sie sind vorbildliche Vertreter für den Sport und betreiben kein Doping.

² Der Antragsteller oder seine gesetzlichen Vertreter reichen bei der Kommission ein entsprechendes Gesuch ein, dem der dazugehörige Fragebogen beizulegen ist.

³ Das Stipendium zur Vorbereitung auf Olympische Spiele kann nicht mit dem unter Art. 22 vorgesehenen Stipendium für Walliser Nachwuchssportler kombiniert werden.

⁴ Die Bedingungen für die Erteilung einer Hilfe und die Höhe der Hilfe werden in Anhang 7 festgelegt, der integraler Bestandteil dieses Reglements ist.

Art. 24 100-jähriges Jubiläum eines Walliser Sportclubs/Sportvereins/Sportverbandes

¹ Die Verbände, die ihr 100-jähriges Bestehen feiern, können unterstützt werden.

² Die Walliser Sportclubs/Sportvereine, die einem anerkannten kantonalen Sportverband angeschlossen sind und ihr 100-jähriges Bestehen feiern, können unterstützt werden.

³ Der Begünstigte muss bei der Kommission vor der Veranstaltung ein Gesuch um Finanzhilfe einreichen.

⁴ Die Bedingungen für die Erteilung einer Hilfe und die Höhe der Hilfe werden in Anhang 8 festgelegt, der integraler Bestandteil dieses Reglements ist.

Art. 25 Auszeichnung für Walliser Sportler

¹ Die Voraussetzungen für die Auszeichnung als Walliser Sportler des Jahres werden zusammen mit den verschiedenen Partnern in einer Vereinbarung festgelegt.

² Der Sportfonds kann diesen Anlass mitfinanzieren und die geehrten Walliser Sportler unterstützen.

³ Die Kommission legt die Höhe der Hilfen fest.

Art. 26 Kantonale Sportplattform

Der Sportfonds kann die Einrichtung und den Betrieb einer kantonalen Sportplattform unterstützen, die folgende Funktionen anbietet:

- a) eine interaktive Karte mit den wichtigsten Sportinfrastrukturen und -anlagen;
- b) Informationen zuhanden der verschiedenen Partner (Sportverbände, Veranstalter, Clubs/Vereine, Freiwillige, Gemeinden und Private);
- c) eine Agenda mit den wichtigsten Sportveranstaltungen des Wallis;
- d) Kontaktangaben der Sportverbände.

4. Abschnitt : Schlussbestimmungen

Art. 27 Aufhebungen

Das vorliegende Reglement hebt den Beschluss bezüglich Aufteilung und Verwendung des Sporttoto-Fonds vom 10. Juni 1998, das interne Ausführungsreglement vom 10. Juni 1998 betreffs Organisation und Arbeitsweise des kantonalen Beratungsausschusses von J+S und Sporttoto sowie Auf- und Zuteilung der Sporttoto-Finanzhilfen sowie ihre Ausführungsbestimmungen auf.

Art. 28 Übergangsbestimmungen

Die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements eingereichten Gesuche werden nach den alten Bestimmungen bearbeitet.

Art. 29 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt rückwirkend am 1. Januar 2014 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 26. März 2014.

Der Präsident des Staatsrates: **Maurice Tornay**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Anhänge

- Nr. 1 : Pauschale zur Berechnung der Hilfen für anerkannte kantonale Sportdachverbände
- Nr. 2 : Jährliche Finanzhilfe für ein Ausbildungszentrum eines kantonalen Sportverbandes
- Nr. 3 : Bau und Renovation von Sportinfrastrukturen/Sportanlagen
- Nr. 4 : Erwerb von Sportmaterial
- Nr. 5 : Offizielle und wichtige Wettkämpfe, Sportveranstaltungen und Breitensportanlässe
- Nr. 6 : Stipendium für Walliser Nachwuchssportler
- Nr. 7 : Stipendium zur Vorbereitung auf Olympische Spiele
- Nr. 8 : 100-jähriges Jubiläum eines Walliser Sportclubs/Sportvereins/Sportverbandes

Anhang 1

Pauschale zur Berechnung der Hilfen für anerkannte kantonale Sportdachverbände

Walliser Fussball-Verband	330'000.-
Ski Wallis	325'000.-
Gym Valais-Wallis	200'000.-
Walliser Regional-Tennis-Verband	145'000.-
Walliser Leichtathletik-Verband	85'000.-
PolySport Wallis	85'000.-
Walliser Golf-Verband	65'000.-
Walliser Amateur-Basketball-Verband	60'000.-
Walliser Eishockey-Verband	55'000.-
Walliser Schiesssport-Verband	45'000.-
Walliser Schwimm-Verband	35'000.-
Walliser Badminton-Verband	25'000.-
Walliser Volleyball-Verband	25'000.-
Walliser Judo- und Ju-Jitsu-Verband	20'000.-
Walliser Reiter-Gesellschaft	20'000.-
Walliser Pfadfinder-Verband	20'000.-
Schweizer Alpen-Club Sektion Monte-Rosa	15'000.-
Walliser Handball-Verband	12'000.-
Walliser Amateur-Ringer-Verband	12'000.-
Walliser Eiskunstlauf-Verband	12'000.-
Walliser Radsport-Verband	12'000.-
Walliser Schwinger-Verband	12'000.-
Walliser Karate-Do Verband	12'000.-
Walliser Curling-Verband	12'000.-
Walliser Motorrad-Verband	12'000.-
Aero-Klub Wallis	12'000.-
Kreis Segeln « Old Chablais »	12'000.-
Walliser Tischtennis-Verband	12'000.-
Walliser Bogenschützen-Verband	12'000.-
Walliser Fecht-Verband	12'000.-
Ruder-Klub „Valais Léman“	4'000.-
Walliser Höhlenforschungs-Verband	4'000.-
Walliser Petanque-Verband	4'000.-
Walliser Orientierungslauf-Gruppe	4'000.-
Walliser Boccia-Verband	4'000.-
Walliser Sportkegler-Verband	4'000.-
W. American-Billard-Verband	4'000.-
Kayak-Klub „Chablais“	4'000.-
Walliser Schachbund	4'000.-
Lebensrettungsgesellschaft Oberwallis	4000.-

Anhang 2

Jährliche Finanzhilfe für ein Ausbildungszentrum eines kantonalen Sportverbandes

1. Grundsätzliches

Ein Ausbildungszentrum muss es den Nachwuchssportlern aus dem ganzen Kanton ermöglichen:

- a) unter optimalen Rahmenbedingungen und unter der Leitung von ausgebildeten Trainern zu trainieren;
- b) die Trainingszeiten auf ihre Unterrichtszeiten abzustimmen, sodass gleichzeitig ein Studium oder eine Berufslehre möglich ist und sich beide Aktivitäten miteinander vereinbaren lassen.

2. Höhe der Hilfe

Die jährliche Hilfe für den Betrieb des Ausbildungszentrums beträgt 10 % der anerkannten effektiven Kosten, wobei höchstens CHF 30'000.– gewährt werden.

Ist ein Ausbildungszentrum auf mehrere dezentrale Standorte verteilt, wird nur eine jährliche Hilfe gewährt.

3. Anerkannte Kosten

Zu den anerkannten Kosten zählen namentlich:

- a) die Ausgaben im Zusammenhang mit der technischen Betreuung;
- b) die Ausgaben für die Miete der nötigen Anlagen und Infrastrukturen.

Anhang 3

Bau und Renovation von Sportinfrastrukturen/Sportanlagen

Die Hilfe beläuft sich auf 15 % der anerkannten Kosten, wobei folgende Obergrenzen gelten:

1. Sportplätze, Spielfelder und Leichtathletikanlagen	Höchstbetrag in CHF
Naturrasen (inkl. Anlagen und Bauten mit Ausnahme der nachfolgend aufgelisteten)	60'000.–
Kunstrasen	120'000.–
Beachsoccer-Feld	15'000.–
Beachvolleyballfeld	7'500.–
Tartanbahn	120'000.–
Leichtathletikanlagen (Bahnen, Weitsprunggrube, Wurfkreise und andere fixe Anlagen)	30'000.–
Umkleidekabinen für die Teams (24 m2)	15'000.–
Umkleidekabinen für die Schiedsrichter (12 m2)	6'000.–
Beleuchtung	15'000.–
Bewässerung	15'000.–
Agorespace (mindestens 100m2)	15'000.–
Spielerunterstand	4'000.–

2. Sporthalle, die nicht von einer Schule genutzt wird	Höchstbetrag in CHF
Bau und Renovation	200'000.–

3. Eishallen	Höchstbetrag in CHF
Eisfeld inkl. Banden	120'000.–
Bedachung	120'000.–
Technische Räume und Maschinen	50'000.–
Umkleidekabinen für die Teams (pro Kabine)	20'000.–
Umkleidekabinen für die Schiedsrichter (max. 2)	6'000.–
Anzeigetafel, Uhr	12'000.–
Beleuchtung Aussenanlage	15'000.–
Beleuchtung Innenanlage	30'000.–
Ersatzbank	4'000.–

4. Curling-Halle	Höchstbetrag in CHF
Eisfläche / Bahnen (Minimum 4)	90'000.–
Bedachung	90'000.–
Technische Räume und Maschinen	50'000.–
pro Umkleidekabine	10'000.–
Beleuchtung Aussenanlage	15'000.–
Beleuchtung Innenanlage	30'000.–
Uhr / Anzeigetafel pro Bahn	1'500.–

5. Karate-/Judo-Dojo	Höchstbetrag in CHF
Bau und Renovation (alles inkl.)	40'000.–

6. Schiessstand für Sportschiessen	Höchstbetrag in CHF
pro elektronische Scheibe	3'000.–
pro Stand	30'000.–
pro Lärmschutzwand	1'500.–

7. Tennis-Anlagen	Höchstbetrag in CHF
pro Feld	15'000.–
Tenniswand	10'000.–
pro Umkleidekabine	10'000.–
Beleuchtung Aussenanlage	15'000.–

8. Squash-Anlagen	Höchstbetrag in CHF
pro Feld	4'000.–
pro Umkleidekabine	10'000.–

9. Golftraining	Höchstbetrag in CHF
Driving Range	15'000.–

10. Berghütte und ähnliche Anlagen	Höchstbetrag in CHF
Bau und Renovation	60'000.–

11. BMX-Piste	Höchstbetrag in CHF
Bau einer Piste	90'000.–
Startrampe von 5m Höhe	9'000.–
Startrampe von 8m Höhe	20'000.–
Beleuchtung	15'000.–

12. Skatepark, Kletterwand und ähnliche Anlagen	Höchstbetrag in CHF
Bau und Ausstattung der Anlagen	20'000.–

13. Boccia- und ähnliche Anlagen	Höchstbetrag in CHF
pro gedeckte Bahn	6'000.–
pro Aussenbahn	2'000.–

14. Schwimmbäder: Neubauten und Renovationen	Höchstbetrag in CHF
Aussenbecken, inkl. Technikraum, Maschinen, Umkleidekabinen, Beleuchtung	150'000.–
Innenbecken, inkl. Technikraum, Maschinen, Umkleidekabinen, Beleuchtung	300'000.–
<u>Bemerkungen:</u>	
a) Das Projekt muss der vom BASPO publizierte Norm 301 Bäder – Grundlagen für Planung, Bau und Betrieb entsprechen.	
b) Der Walliser Schwimmverband muss für die Ausarbeitung eines Bauprojekts sowie für Sanierungs- und/oder Renovationsarbeiten konsultiert werden.	
c) Es wird empfohlen, die Becken mit einem Hubboden auszurüsten.	

15. Tauchen	Höchstbetrag in CHF
Kompressoren	4'500.–

16. Von den Mitgliedern beim Bau / der Renovation geleistete Arbeitsstunden	Höchstbetrag in CHF
Die geleisteten Arbeitsstunden werden mit CHF 35.–/Stunde verrechnet, was aber nur für Bauten/Renovationen gilt, die vom Sportfonds eine Hilfe erhalten.	7'500.–

17. Bergbahnen und Skipisten
Bergbahnunternehmen erhalten für ihre Anlagen, Infrastrukturen und Pisten keine Hilfe.

Anhang 4

Erwerb von Sportmaterial

1. Betrag

Die Höhe der Finanzhilfe wird auf 30 % der anerkannten Kosten festgelegt.

2. Nicht subventioniertes Material

- persönliches Sportmaterial
- Waffen
- Sportbekleidung, Trikots und Ausrüstung
- Torhüterausrüstung aller Sportarten
- Verbrauchsmaterial (Kleinmaterialien, Bälle, Spielbälle, Reifen, Bänder, Startnummern, Netze, Schläger, Federbälle usw.)
- Übermittlungsgeräte, Radios, LVS und Videokamera
- elektronische Messgeräte (Pulsmesser, Blutdruck usw.) und medizinische Geräte
- Fahrzeuge, Boote und Flugzeuge
- Rettungsmaterial/-maschinen, ausgenommen solche, die für Kurse bestimmt sind
- Verwaltungs- und Werbematerial
- Informatikmaterial (Hard- und Software)
- Fahrräder
- Maschinen und Apparate für den Unterhalt, die Markierung und Abgrenzung von Spielfeldern (Walzen, Rasenmäher, Pistenmaschinen, Maschinen zur Präparation von Wasser oder Eis, mobile Bewässerungssysteme usw.)
- Kompressoren
- Tauchflaschen
- Tiere
- Musik- und Beschallungsanlagen

Jegliches weitere Sportmaterial, das dem oben erwähnten Material gleicht.

Anhang 5

Offizielle und wichtige Wettkämpfe, Sportveranstaltungen und Breitensportanlässe

1. Grundsätze

- 1.1 Der Wettkampf muss sich positiv auf das Image des Sports im Wallis auswirken und die Freiwilligenarbeit aufwerten.
- 1.2 Organisatoren von offiziellen und wichtigen Wettkämpfen, Sportveranstaltungen und Breitensportanlässen, welche die Voraussetzungen für eine Hilfe erfüllen, kann eine subsidiäre Finanzhilfe in Aussicht gestellt werden. Der definitive Betrag der Hilfe wird auf Vorlegen der von der Kontroll- oder Revisionsstelle verifizierten Schlussabrechnung überwiesen. Dieser Betrag kann in keinem Fall höher ausfallen als der in Aussicht gestellte Betrag.
- 1.3 Offizielle und wichtige Wettkämpfe, Sportveranstaltungen und Breitensportanlässe, für die ein Betrag in Aussicht gestellt worden ist und die dann aus Gründen von höherer Gewalt im letzten Moment abgesagt werden müssen, können eine Finanzhilfe erhalten.
- 1.4 Für Veranstaltungen und Wettkämpfe, die unter die Kategorie „Freundschaftsspiel/Show/Demonstration“ fallen, sowie für Sportlager und Veranstaltungen, die einen Grossteil ihres Gewinns weiterverteilen, wird keine Hilfe gewährt.

2. Beträge

Die Hilfe berechnet sich anhand der anerkannten effektiven Kosten abzüglich folgender Elemente:

- a) an die Organisatoren ausbezahlte Honorare;
- b) Vertragsgebühren im Zusammenhang mit TV- und Internetrechten, welche dem Organisator Anspruch auf finanzielle Verbindlichkeiten geben;
- c) Miete für Büroräumlichkeiten;
- d) Kosten der Bergbahnunternehmen für die Pistenpräparation.

Die Höhe der ordentlichen Hilfe beträgt **5 % der anerkannten effektiven Kosten, wobei für einen Wettkampftag mindestens CHF 1'000.– und höchstens CHF 50'000.– gewährt werden.**

Erstrecken sich offizielle und wichtige Wettkämpfe, Sportveranstaltungen und Breitensportanlässe über mehrere Tage, kann pro zusätzlichen Wettkampftag eine zusätzliche Hilfe in der Höhe von 20 % der ordentlich gewährten Hilfe gesprochen werden. Trainingstage gelten nicht als Wettkampftage.

Wenn im Rahmen von solchen offiziellen und wichtigen Wettkämpfen, Sportveranstaltungen oder Breitensportanlässen spezielle und betreute Sportaktivitäten für die Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Altersjahr angeboten werden, kann eine zusätzliche Hilfe in der Höhe von 20 % der ordentlich gewährten Hilfe gesprochen werden.

Der Gesamtbetrag der Hilfe für offizielle und wichtige Wettkämpfe, Sportveranstaltungen und Breitensportanlässe kann CHF 100'000.- in keinem Fall übersteigen.

3. Besonderheiten

3.1 Schneesport

Im Schneesport fallen unter die in Art. 21 Abs. 2 des Reglements erwähnten Kriterien nur Weltmeisterschaften, Welt- und Europacups, die Schweizermeisterschaften von Elite und Junioren sowie der Jugencup von Swiss Ski.

3.2 Breitensportanlässe

Breitensportanlässe wie Volksläufe, Velorennen, Langlaufveranstaltungen oder Skitourenrennen, welche die unter Art. 20 Abs. 2 des Reglements festgelegten Anforderungen nicht erfüllen, können dann eine Hilfe erhalten, wenn mehr als 300 Teilnehmer das Ziel am Wettkampftag erreichen.

Anhang 6

Stipendium für Walliser Nachwuchssportler

1. Grundsatz

Die finanzielle Unterstützung der Walliser Nachwuchssportler obliegt prioritär den Sportverbänden. Ein Stipendium, das vom Sportfonds entrichtet wird, kann Walliser Nachwuchssportlern, die mindestens im Besitz einer nationalen Talent's card sind, gewährt werden.

2. Höhe der Hilfe

2.1 Der für das Stipendium massgebende Betrag wird aufgrund der folgenden zwei Elemente berechnet:

- a) das steuerbare Nettoeinkommen der Eltern, des gesetzlichen Vertreters und/oder des Antragstellers (Ziffer 2600 der Steuerveranlagung) und
- b) 5 % des steuerbaren Nettovermögens des Antragstellers, der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters (Ziffer 4400 der Steuererklärung).

2.1.1 Falls der Antragsteller minderjährig ist, ist der massgebende Betrag der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters ausschlaggebend.

2.1.2 Falls der Antragsteller volljährig ist und:

- a) sein Einkommen unter CHF 25'000.– (Ziffer 2600 der Steuerveranlagung) liegt, wird der massgebende Betrag zu jenem seiner Eltern oder des gesetzlichen Vertreters addiert;
- b) sein Einkommen über CHF 25'000.– (Ziffer 2600 der Steuerveranlagung) liegt, wird nur dieser Betrag berücksichtigt.

2.2 Zu den im Zusammenhang mit dem Sport des Antragstellers anerkannten Ausgaben zählen namentlich:

- a) die Anmeldegebühren oder anderen Wettkampfgebühren
- b) die Reisekosten
- c) das Startgeld
- d) die Trainingskosten (Trainingslager, Trainer, andere Kosten)
- e) die Kosten für Sportausrüstung
- f) die Ausgaben für externe Übernachtungen
- g) die Mitgliederbeiträge an die Sportvereine
- h) die Kosten für die Lizenz

2.3 Zu den im Zusammenhang mit dem Sport des Antragstellers anerkannten Einnahmen zählen namentlich:

- a) die Sponsorenbeiträge;
- b) die Beiträge der Förderationen;
- c) die Preisgelder.

- 2.4 Die Höhe des jährlichen Stipendiums entspricht maximal einem Anteil von 80 % der anerkannten Nettoausgaben im Zusammenhang mit dem Sport, wobei nachfolgende Obergrenzen gelten:

Massgebender Betrag (Ziffer 2600 + 5% des steuerbaren Nettovermögens Ziffer 4400)	unter 50'000.-	von 50'000 bis 59'999	von 60'000 bis 69'999	von 70'000 bis 79'999	von 80'000 bis 89'999.-	ab 90'000.-
Höchstbetrag für das Stipendium	CHF 15'000.-	CHF 12'500.-	CHF 10'000.-	CHF 7'500.-	CHF 5'000.-	CHF 0.-

Anhang 7

Stipendium zur Vorbereitung auf Olympische Spiele

1. Prinzip

Es geht darum, im Wallis wohnhafte Amateursportler mit einer ausnahmsweisen finanziellen Hilfe aus dem Sportfonds zu unterstützen.

2. Höhe der Hilfe

2.1. Die gewährte Hilfe entspricht maximal einem Anteil von 80 % der anerkannten Nettoausgaben im Zusammenhang mit dem Sport, wobei eine Obergrenze gilt von CHF 10'000.–.

2.2. Zu den im Zusammenhang mit dem Sport des Antragstellers anerkannten Ausgaben zählen namentlich:

- a) die Anmeldegebühren oder anderen Wettkampfgebühren
- b) die Reisekosten
- c) das Startgeld
- d) die Trainingskosten (Trainingslager, Trainer, andere Kosten)
- e) die Kosten für Sportausrüstung
- f) die Ausgaben für externe Übernachtungen
- g) die Mitgliederbeiträge an die Sportvereine
- h) die Kosten für die Lizenz

2.3. Zu den im Zusammenhang mit dem Sport des Antragstellers anerkannten Einnahmen zählen namentlich:

- a) die Sponsorenbeiträge
- b) die Vereinsbeiträge
- c) die Preisgelder

Anhang 8

Finanzielle Hilfe für ein 100-jähriges Jubiläum eines Walliser Sportclubs/Sportvereins/ Sportverbandes

1. Prinzip

Es geht darum, Walliser Sportverbände, Sportvereine und Sportclubs, die ein 100-jähriges Jubiläum feiern, zu unterstützen.

2. Höhe der Hilfe

Die Hilfe beträgt 50 % der anerkannten effektiven Kosten, wobei höchstens CHF 10'000.– gewährt werden.